

nes Gesetz für die Regulierung des Wettmarktes beschließen, was jedoch faktisch ebenfalls ein Ende des GlüStV in seiner derzeitigen Form bedeuten dürfte. Über das weitere Vorgehen will eine Arbeitsgruppe der Länder im September beraten.

**Quellen:** [www.cdu.ltsh.de/media/gluecksspielstaatsvertrag.pdf](http://www.cdu.ltsh.de/media/gluecksspielstaatsvertrag.pdf); [www.cdu.ltsh.de/media/eckpunktepapier.pdf](http://www.cdu.ltsh.de/media/eckpunktepapier.pdf).

RA Dr. Marc. P. Weber, Taylor Wessing, Hamburg

## Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse im Internet

Die gesetzgeberischen Bemühungen zum Schutz für organisatorische und wirtschaftliche Leistungen von Presseverlegern, wie ihn der Koalitionsvertrag von *Union* und *FDP* vorsieht, schreiten weiter fort (zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger bereits CR 2010, R43). Das „Ob“ eines neuen absoluten, dem Urheberrecht nahestehenden Rechts scheint nahezu beschlossen zu sein. Entscheidend dreht sich der politische Diskurs nun um das „Wie“, also um Inhalt und Reichweite des Leistungsschutzrechts im Interessengeflecht von Presseverlegern, Autoren, Suchmaschinenbetreibern, Newsag-

gregatoren, anderen Intermediären und nicht zuletzt der Allgemeinheit.

Wirtschaftlicher Hintergrund der Bestrebungen ist die Beteiligung der Presseerzeugnisse an den mit Presseerzeugnissen im Internet generierbaren Werbeumsätzen durch Zweitverwerter wie z.B. *Google News* mittels sog. „Snippets“ (Schnipsel) oder Kurzzusammenfassungen, die *de lege lata* rechtmäßig sind. Geschäftsmodelle ala „Pay-Per-Read“ über „e-papers“ gehören zwar mittlerweile zum Internetangebot vieler Tageszeitungen, scheinen jedoch nicht profitabel genug zu sein. Vielmehr werden zunehmend Forderungen nach einer gesetzlichen Statuierung eines Leistungsschutzrechts laut.

Die rechtlichen Probleme der Etablierung eines rein wirtschaftlich motivierten Schutzrechts, waren demnach auch auf der Agenda der „*Berliner Rede zum Urheberrecht*“ am 14.6.2010. *Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger* wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Freiheit des Internets nicht zugunsten wirtschaftlicher Einzelinteressen eingeschränkt werden soll, denn „*Freiheit bedeutet nicht Kostenfreiheit*“, so die *Justizministerin*. Zu den weiteren Prämissen, welche die gesetzgeberische Umsetzung des Vorha-

bens mitbestimmen sollen, zählt *Leutheusser-Schnarrenberger* vor allem die Sicherung der Selbstbestimmung der Kreativen, deren Persönlichkeits- und Individualitätsschutz, die Leistungsgerechtigkeit und die nachhaltige Sicherung kultureller Vielfalt. Lukrative Geschäftsmodelle der Vergangenheit sollen die Verleger jedenfalls nicht verteidigen können, ohne sich den digitalen Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Ein erster Gesetzesentwurf aus dem Lager der Verleger und Gewerkschaften, zeigt welche grundsätzlichen rechtstechnischen Schwierigkeiten bei der Formulierung eines entsprechenden Gesetzes neben der komplexen Interessenlage zu bewältigen sind. Schon eine Definition des Schutzgegenstands „*Presseerzeugnis*“ wirft weitreichende Fragen des Verhältnisses zu den Urheberrechten der Autoren auf. Daneben muss auch die Frage geklärt werden, ob man dem Schutzrecht absolute Wirkung zusprechen möchte und seinen Inhabern damit auch inhaltliche Kontroll- und Einflussmöglichkeiten gewährt.

**Quellen:** [www.bmj.bund.de/enid/0,0/Reden/Sabine\\_Leutheusser-Schnarrenberger\\_1mt.html?druck=1&pmc\\_id=6919](http://www.bmj.bund.de/enid/0,0/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html?druck=1&pmc_id=6919); <http://83.169.2.118/?q=node/880>.

Tilman Fehlig, Göttingen

## Tagungsberichte

### 17. Drei-(Vier)-Länder-Treffen

Das 17. Drei-Länder-Treffen der *Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGR)* setzte sowohl die bewährte Tradition des D-A-CH-Länder-Austausches als auch das sich am Comer See bewährte „Upgrade“ auf ein Vier-Länder-Treffen (*Lohbeck*, CR 2009, R142) fort. Bei der diesjährigen Tagung am 11./12.6.2010 im Chateau de l'Île in Straßburg kamen neben den Länderberichten zu Deutschland, Österreich und Schweiz dieses Mal zwei Berichte aus Frankreich mit hinzu. Neu war hierbei auch die Kooperation mit der *Association pour le Développement dell'informatique Juridique (ADIJ)*, einer französischen Vereinigung, die sich den Belangen der Informationsgesellschaft

widmet und u.a. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im IT-Umfeld fördert.

Die Tagung begann – unter Moderation von RA *Wimmers* (Hamburg) – mit dem Schwerpunkt der Virtualisierungsstrategien in der IT. Herr *Kersten* (Product Marketing Manager, *SunMicrosystems GmbH*) lieferte aus Sicht der Industrie einen detaillierten und fundierten Überblick dieser Strategien, v.a. vor dem Hintergrund von Cloud Computing und SaaS. Insbesondere der Aspekt der Nutzung von SaaS an den hauseigenen Rechenzentren „vorbei“, um schneller die gewünschten Leistungen zu erhalten, zeigte reges Interesse der Teilnehmer, ebenso wie die Überlegungen zur sog. „Hybrid Cloud“, die unter Steuerung der unternehmenseigenen IT-Abteilung die Vorteile von SaaS nutzbar machen soll. In der lebhaften Diskussion wurde festge-

stellt, dass zwischenzeitlich – v.a. aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme in der Cloud bzw. bei SaaS – in der Praxis das Angebot der IT-Industrie steigt (v.a. untermauert durch den sprunghaften Anstieg des Baus von Rechenzentren weltweit), dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, zu bestimmen, wo seine Prozesse ablaufen und wo die Daten gespeichert werden. Problematisch stellt sich jedoch der Verbleib der Daten bei Vertragsbeendigung dar; die Provider haben aus geschäftspolitischen Gründen oft kein Interesse daran, die Daten unwiederbringlich zu löschen. Im Anschluss erläuterte RA Dr. *Schulz* (Hannover) die Situation in Deutschland, wo eine intensive, überwiegend vertrags- und datenschutzrechtliche Diskussion zum Thema SaaS und Cloud Compu-

Fortsetzung auf Seite R79 ➔

ting geführt wird. RA Dr. *Wolner* (Wien) schloss sich mit dem Länderbericht zu Österreich an. Er verwies auf die Parallelen zur Situation in Deutschland und erläuterte die pragmatischen, auf Mietrecht ausgerichteten Ansätze der österreichischen Gerichte bei der Beurteilung von SaaS-Verträgen. Außerdem stellte er fest, dass keine rechtliche Literatur zu dem Themengebiet in Österreich existiert. RA *Fröhlich-Bleuler* (Zürich) schloss mit dem schweizerischen Länderbericht und legte seinen Schwerpunkt dabei v.a. auf die Urheber- und datenschutzrechtliche Betrachtung. Er kam zu dem Schluss, dass Virtualisierung wohl nicht als eigenständige Nutzungsart betrachtet werden kann, da der Nutzer letztlich nicht mehr nachvollziehen kann, ob es sich z.B. um eine physikalische oder virtuelle CPU handelt. Dem Nutzer steht beim Cloud Computing jedenfalls kein Gebrauchsrecht im urheberrechtlichen Sinne zu, da es an der erforderlichen Veräußerung mangelt. Weiter wies er darauf hin, dass in der Schweiz, anders als in Deutschland, auch die Daten juristischer Personen vom Datenschutz umfasst sind, was letztlich die Rahmenbedingungen für SaaS und Cloud Computing weiter erschwert.

Im zweiten Schwerpunkt wurden unter Moderation von RA Prof. Dr. *Ernst* (Freiburg) die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Entwicklung von Softwareurheberrecht, Vertragsrecht sowie Internet und E-Commerce herausgearbeitet. RA *Lehmann* (Zürich/Suhr) stellte anhand aktueller Gerichtsentscheidungen die derzeitigen Problemstellungen aus der Schweiz dar. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die neuen IT AGB des Bundes sowie die Entscheidung Logistep zur Verfolgung von Urheberrechtsverstößen. Im Länderbericht Österreich stellte Dr. *Heidinger* (Universität Wien/Göttingen) v.a. die derzeitige Situation zur Haftung des Kontoinhabers beim Phishing („Anscheinsvollmacht“) sowie die seit der Novelle des Datenschutzgesetzes 2010 neu und erstmals geltende Regelung der Videoüberwachung dar, wonach diese – unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der österreichischen Datenschutzgesetze (v.a. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) – re-

gelmäßig nur bei lebenswichtigem Interesse einer Person an dieser Überwachung zulässig ist. Im abschließenden zweigeteilten Länderbericht für Deutschland stellte zunächst RA Dr. *Funk* (Stuttgart) die aktuelle Tendenz der BGH-Rechtsprechung zur kaufrechtlichen Einordnung gem. §651 BGB dar, die sich erheblich auf die AGB-rechtliche Vertragsgestaltung auswirkt. Hervorzuheben ist zudem, dass mit einer Insolvenzfestigkeit von Lizenzen auch weiterhin nicht zu rechnen ist, da entsprechende Gesetzesentwürfe derzeit nicht weiterverfolgt werden. Abzuwarten bleibt die ausstehende BGH-Entscheidung zum Thema „Gebrauchsoftware“, wobei die Tendenz der Rechtsprechung zur Unzulässigkeit bei Weitergabe ohne Datenträger bzw. Aufspaltung von Lizenzen tendiert. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die vom Plenum als im Detail problematisch, weil zu weitgehend, angesehene BGH-Rechtsprechung zur bestehenden Störerhaftung des Inhabers eines WLAN-Anschlusses, falls dieser die bestehenden technischen Schutzmöglichkeiten nicht ausnutzt. Sodann befasste sich PA Prof. Dr. *Hössle* (Stuttgart) mit der aktuellen deutschen BGH-Rechtsprechung zur Patentierung von Software. Anhand der erst im April 2010 ergangenen Entscheidung „Dynamische Dokumentengenerierung“ zeigte er auf, dass der BGH sich in seiner Rechtsprechung zur Softwarepatentierung immer mehr der Praxis des EPA anpasst und somit auch in Deutschland ein breiteres Feld für den softwarebezogenen Patentschutz eröffnet. Informationen über das „Gbm-Entscheidungstrio“ des BPatG rundeten seinen Bericht ab.

Den dritten Schwerpunkt bildeten ausgewählte Probleme bei IT-Outsourcingverträgen im Drei-Länder-Vergleich (moderiert durch Dr. *Strittmatter* [Leiter der Rechtsabteilung *IBM Deutschland*, Ehningen]). RA Prof. Dr. *Schrey* (Frankfurt/M.), RA Dr. *Reutter* (Zürich) und Prof. Dr. Dr. *Blocher* (Universität Kassel) widmeten sich in einem „Parforce-Ritt“ den Themen Vertragsstruktur, Schicksal der Arbeitsverhältnisse (v.a. Betriebsübergang), Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern, Service Level Agreements und Sanktionsinstrumente, urheber-

rechtsfähige Werke und deren grenzüberschreitende Lizenzierung, regulatorische Anforderungen in den Bereichen Banken und Finanzdienstleister, Versicherungen sowie Gesundheitswesen, datenschutzrechtlichen Besonderheiten sowie der Absicherung gegen Risiken in Zeiten der (Wirtschafts-)Krise. RA Dr. *Reutter* hob hervor, dass sich insbesondere die Inkorporierung der Vereinbarungen aus dem betreffenden „Global Master Services Agreement“ auf lokaler Ebene in der Praxis als ein erhebliches Problem darstellt, da den verschiedenen Ländergesellschaften oftmals das Master Agreement gar nicht bekannt sei. Zudem führen das IPR und das lokale Recht immer wieder dazu, dass die Umsetzung in „Local Services Agreements“ nicht oder nur mit eingeschränkter Wirksamkeit möglich ist. RA Prof. Dr. *Schrey* erläuterte u.a. die Vermeidungsstrategien zum Betriebsübergang, da oftmals gerade Providerwechsel deswegen erfolgen, um auch mit neuen Servicekräften arbeiten zu können. Mit seinen Ausführungen zu Pro und Contra der Erweiterung von reinen Pönalregelungen hin zu Bonus-/Malus-Vereinbarungen entfachte er eine lebhaftige Diskussion über Sinnhaftigkeit und Ausgestaltungsmöglichkeiten von Bonusregelungen bei SLA-Übereffüllung. Prof. Dr. Dr. *Blocher* wies insbesondere auf die eingeschränkten Widerspruchsmöglichkeiten beim Betriebsübergang in Österreich sowie auf die zwingende Notwendigkeit der kritischen Überprüfung und Berechnung der Indikatoren von Service Level Agreements hin; gerade lange Berichtszeiträume und unreflektierte Verfügbarkeitsformeln führen zu oft unliebsamen Überraschungen wie mehr-tägigen, unsanktionierten Systemausfällen. Des Weiteren diskutierten die drei Referenten über die zwingend notwendige vertragliche Vorbereitung des Anbieterwechsels („Next Generation Outsourcing“) sowie das nach wie vor ungelöste deutsche Problem des §203 StGB im Bereich des Outsourcing von Versicherungen und im Gesundheitswesen.

Den Abschluss der Tagung bildete der gemeinsam mit der ADIJ gestaltete Themenschwerpunkt der Sanktionen für Rechtsverletzungen und Rechts-

durchsetzung im Internet. Me *Robin* (Maître de Conférences, Universität Montpellier) berichtete u.a. über die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie in Europa, insbesondere über die AC-TA-Verhandlungen. Seitens der *EU Kommission* sollen freiwillige Vereinbarungen zur Selbstregulierung getroffen werden. Es stellen sich grds. zwei Problemkreise: Wer darf überhaupt technische Maßnahmen zur Filterung/Einschränkung des Internet ergreifen? Welche Maßnahmen sind möglich? Me *Robin* sprach sich engagiert gegen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Internet aus. Anschließend stellte Me *Soubelet-Caroit* (Paris, ADIJ) im Länderbericht Frankreich die bisherige und die aktuelle Rechtsentwicklung zur Haftung der Internetnutzer und -provider in Frankreich dar. Darüber hinaus gab sie einen Ausblick über Gesetzesvorhaben, die den Schutz gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet verstärken sollen. Dr. *Heigl* (ISPA, Wien) setzte seinen Schwerpunkt zu den bestehenden Auskunftsansprüchen in Österreich. Einen Auskunftsanspruch gibt es zwar, der aber oftmals ins Leere geht, da nur über die Daten Auskunft gegeben werden darf, die zulässigerweise gespei-

chert wurden. Gerade für die Speicherung von Verkehrsdaten gibt es jedoch keine diese Speicherung legitimierende Norm, wobei er von einer erheblichen Entscheidungsvielfalt der österreichischen Gerichte bezüglich der Qualifikation von Daten als geschützte Verkehrsdaten (in Abgrenzung zu den weitergabefähigen Stammdaten) berichtete und sich für eine Klärung sowie Anpassung der Gesetzeslage aussprach. Im Länderbericht Schweiz wurde von Dr. *Glärner* (Zürich) – nach der Feststellung, dass in den vergangenen zehn Jahren keine wesentlichen Gesetzesänderungen stattfanden – ein Überblick zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren gegeben. So steht wohl die Ratifizierung der Cybercrime-Convention im Jahre 2010 an. Weiter wurden die datenschutzrechtlichen Maßnahmen gegenüber Google Streetview als Beispiel für den Datenschutz im Internet dargestellt: Danach wird verlangt, dass Gesichter und Nummernschilder unkenntlich gemacht werden, dass in ländlichen Gegenden weitere Maßnahmen zum Schutz von Personen getroffen werden und dass auch solche Einblicke, die der „normale Passant“ nicht hat, nicht gewährt werden dürfen. RA Dr. *Moos*

wies im Länderbericht Deutschland darauf hin, dass bei Filesharing-Massenabmahnungen u.U. die Rüge der Aktivlegitimation der Rechteinhaber eine durchaus häufig erfolversprechende Maßnahme ist, da u.a. die Musikindustrie oftmals ihre Rechte durch Firmen verfolgen lässt, die ggf. nur hierzu ausschließliche Nutzungsrechte übertragen erhalten und damit in Ermangelung einer eigenen Nutzungsart über keine ausreichenden Rechte hierzu verfügen. Schließlich berichtete er noch von der jüngsten Entscheidung des OLG Hamburg zur Pflicht von Access-Providern, IP-Adressen und zugehörige Nutzerdaten „auf Zuruf“ jedes (vermeintlichen) Verletzten zu speichern, und den weiterhin rechtlich unklaren Umgang mit solchen Anforderungen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass auch das 17. Drei-(Vier-)Ländertreffen erfolgreich war und man gespannt auf die neue Tagung im Jahre 2011 in Österreich blicken darf

*RAin FAin IT Recht Elke Bischof, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München/ RA Klaus-Christian Falkner, RAe Falkner & Hartenfels, Heidelberg/ RA Dr. Emil F. Neff, Neff & Arn RAe, Zürich.*

## Buchbesprechungen

*Marco Gercke/Philip W. Brunst*

### Praxishandbuch Internetstrafrecht

Stuttgart (W. Kohlhammer Verlag) 2009, 393 S., 54,80 €.

Das Internet ist in den letzten Jahren ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen Realität geworden und zählt zweifelsohne zu den wichtigsten Erfindungen des 20. Jahrhunderts. Da sich das Recht den gesellschaftlichen Entwicklungen ständig anzupassen versucht, war es abzusehen, dass dieses Medium sowohl für das nationale als auch für das internationale Strafrecht eine Herausforderung darstellen würde. Dieser Aufgabe versuchen die Autoren mit ihrem insgesamt gelungenen Werk gerecht zu werden.

1. Das Werk beginnt – nach einer kurzen Einleitung, bei der seine wesentlichen Abschnitte skizziert werden – mit kurzen und prägnanten Ausführungen zur Phänomenologie der Internetkriminalität, die angesichts ihrer großen Bedeutung für die strafrechtliche Bewertung der teilweise neuartigen Verhaltensformen im virtuellen Raum zu begrüßen sind. Die Darstellung der einschlägigen Einzelaspekte – zu nennen sind insbesondere die Internationalität des Internet, die sich ständig wandelnde Tätertypologie, die technischen Besonderheiten und ihre Bedeutung für die Strafverfolgung – wird durch zahlreiche Quellen aus Presse und aktueller Literatur bereichert und bietet insbesondere dem Praktiker, an den das Handbuch hauptsächlich adressiert ist, einen schönen Überblick über die aktuelle Lage. Erfreulicherweise werden auch neue Problembereiche kurz angesprochen (wie z.B. die sozialen Netz-

werke, das sog. Cloud-Computing und das Anbieten von Hacking-Tools). Als einziger Makel ist an manchen Stellen nur eine Überbetonung des Aspekts einer effektiven Strafverfolgung (S. 7, 9, 14, 26, 45) zu konstatieren, dies erscheint angesichts der praktischen Ausrichtung des Werkes allerdings als weitgehend unproblematisch.

2. In einem weiteren Kapitel wird die historische Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Internetstrafrechts auf nationaler und internationaler Ebene erläutert, was zum besseren Verständnis der gesetzgeberischen Entwicklung beiträgt. Dem folgt eine systematische Darstellung des materiellen Internetstrafrechts. Hier verzichtet *Gercke* bewusst (S. 58) auf eine an einer einheitlichen Definition der Materie orientierten Systematisierung und orientiert sich richtigerweise an der Struktur der Cybercrime Konvention des Europarates vom 23.11.2001, de-